

Artur Dariusz Kubacki
Katowice (Polen)

Zur forensischen Kompetenz eines vereidigten Translators

ABSTRACT

Forensic competence of a sworn translator

The article provides an analysis of a sworn translator's forensic competence. Reviewing Polish and German literature and also the EN 15038 standard 'Translation Services. Service Requirements', which is applicable in Poland, the author states that a sworn translator's forensic competence covers not only linguistic competence, but first and foremost translation competence (in the area of both oral and written translation), specialist competence (specialist knowledge and terminology), cultural competence (knowledge of legal systems in the source language and target language countries), translator's competence (translator's professional skills) and ethical competence (translator's impartiality). In the author's opinion, a holder of a non-translation degree even with an excellent command of a foreign and native language does not have the above mentioned types of competence. This means that – having only linguistic competence – they need specialist education and many years' experience without which they will not be able to practice as a sworn translator within the judicial system.

Keywords: translation studies, translation standards, sworn translator, translation competence, forensic competence.

1 Einleitung

Es bedarf keiner besonderen Erläuterung, welche Bedeutung heutzutage dem Berufsstand des **vereidigten Dolmetschers und Übersetzers** (=D&Ü) zukommt. Immer schon war es die wesentliche Aufgabe der Dolmetscher, den verbalen Kommunikationsfluss über alle Sprachbarrieren hinweg aufrechtzuerhalten und vor allem als Helfer der Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamten den

Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden zu dienen. Im 21. Jahrhundert, in einer Zeit zunehmender Globalisierung und Internationalisierung des Personen- und Warenverkehrs, gilt für die Bereiche des Zivil- und Strafrechts sowie anderer spezialisierter Rechtszweige, dass im gerichtlichen Verfahren die Notwendigkeit translatorischer Dienste immer häufiger eine ausschlaggebende Rolle spielt. Der D&Ü soll nicht nur hohe sprachliche Kompetenzen besitzen, sondern auch über fachliche Qualifikationen und juristisches Wissen verfügen, um die Erwartungen des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und der Polizei erfüllen zu können. Somit ist die Arbeit des D&Ü vor allem mit der Rechtspflege verbunden. Daher verwendet man zu Recht die Bezeichnung *forensisch*, also nach dem DUDEN-Universalwörterbuch (2003: 563) definiert als gerichtlich, im Dienste der Rechtspflege stehend, in Bezug auf alle im Gerichtssaal und für die Gerichte unternommenen Aktivitäten des Translators.

Seit der Publikation des von Kniffka herausgegebenen Buches (1990) unterscheidet man in der angewandten Linguistik auch die *forensische Linguistik*. Zu ihrem Untersuchungsfeld gehören nach Schall (2011: 600f.) die Aufklärung von Verbrechen, die in Form sprachlicher Handlungen verübt werden, durch eine sprachliche Spurenanalyse, die Analyse des Sprachverhaltens vor Gericht, der Gesetzessprache, der in Warenzeichen verwendeten Sprache sowie der forensisch-linguistischen Gutachten, die im Gerichtsverfahren vorgelegt werden. Grewendorf (1992: 8) benennt – sehr treffend – nur drei Bereiche, mit denen sich die forensische Linguistik befasst: die Gesetzessprache, die Sprache vor Gericht und die Sprache des Täters. Die Aktivitäten des D&Ü gehören zum Diskurs bei Gericht, wobei über diesen Forschungsbereich aus translatorischer Sicht in der polnischen Fachliteratur noch sehr wenig reflektiert wurde¹.

2 Kompetenzen eines (Fach-)Übersetzers nach Meinung polnischer Linguisten

Beim Versuch, die Frage zu beantworten, welche Qualifikationen ein „idealer“ D&Ü haben sollte, stellt Kierzkowska (2005: 82) fest, dass dies die „Zusammenfügung einiger translatorischer Fachgebiete – des Übersetzens und Dolmetschens sowie des Wissens aus vielen Bereichen des Lebens, der Wissenschaft und der Technik – sein sollten und der Bildungsprozess, sprich: die autodidaktische Bildung, unaufhörlich sein sollte“². Kierzkowska geht davon aus, dass es keine idealen D&Ü gibt, weil man so vielen Anforderungen auf einmal nicht gerecht

1| Dieser Problematik sind m.W. nur drei Monografien gewidmet: Kierzkowska (2002), Jopek-Bosiacka (2006) und Kubacki (2012).

2| Alle Übersetzungen der polnischen Zitate stammen vom Autor dieses Beitrags.

werden könne, d.h. man vermag nicht alle Wissenschafts- und Technikbereiche ausreichend zu kennen. Somit definiert Kierzkowska (2005: 81) den D&Ü als einen Fachdolmetscher und -übersetzer, der sich hauptsächlich mit dem juristischen Dolmetschen und Übersetzen befasst, besonders mit dem Gerichtsdolmetschen und -übersetzen, wobei er auch mit der Übertragung von wirtschaftlichen, technischen und medizinischen Texten als auch mit Texten aus vielen anderen Wissensbereichen zu tun hat.

Pieńkos (1999: 213; 2003: 348) nimmt den Fachübersetzer als eine fundiert und fachspezifisch ausgebildete und sich stets fortbildende Person wahr. Einerseits kann dies durch perfekte Beherrschung von Mutter- und Fremdsprache in allen ihren Erscheinungen und Nuancen erreicht werden, zu denen Pieńkos Lexik, Terminologie, Grammatik, Korrektheit und Klarheit der Sprache sowie tadellose Aussprache und Ausdrucksweise im Falle eines Fachdolmetschers zählt. Andererseits findet er (ebd.), dass allein die Sprachbeherrschung nicht ausreicht, um den Beruf des Fachübersetzers auszuüben. Von hervorragenden Sprachkenntnissen abgesehen, muss der Fachübersetzer, so Pieńkos, sein Wissen über Kultur, Geschichte und Wirtschaft der Mutter- und Fremdsprache vertiefen, nationale und internationale Einrichtungen, Sitten und Bräuche, grundlegende Informationen über Land und Leute kennen sowie zumindest grundlegende Kenntnisse der zu übersetzenden Materie (Sachkunde) haben. Zu den weiteren Faktoren rechnet Pieńkos (ebd.) auch das Verständnis des zu übersetzenden Textes, also die Entkodierung dessen Inhaltes, die Aufdeckung der darin steckenden lexikalisch-terminologischen Schwierigkeiten sowie das Ausfindigmachen der Hilfsmittel, also die Fähigkeit des Translators, Wörterbücher, Nachschlagewerke und Dokumentationen effektiv zu benutzen sowie sich entsprechend durch Fachleute beraten zu lassen. Pieńkos konkludiert seine Erwägungen mit der alten Wahrheit, dass Sprachkenntnisse nicht automatisch zur Folge haben, dass man die Translationskunst beherrscht, sondern dass sie nur zu dieser Kunst führen können (vgl. Maliszewski 2000: 17).

Die Kompetenzen der D&Ü waren bis jetzt Forschungsgegenstand vieler polnischer Linguisten (vgl. Kielar 1981, 1996; Grucza 1990, 1993; Hejwowski 1993, 2001; Pieńkos 1993; Nykiel 1997; Płusa, 2000a, 2000b; Małgorzewicz 2003, 2012; Dolata-Zaród 2005). Sie alle haben versucht, die Eigenschaften des idealen Translators zu bestimmen, wobei sich ihre Zusammenstellungen für Translatoren gesprochener und geschriebener Sprache nur wenig unterscheiden. Bemerkenswert ist eine von Hejwowski (1993: 97) vorgeschlagene Liste gewünschter Eigenschaften des Translators. Darauf finden sich: Kenntnisse zur Problematik der zu übersetzenden Texte, Beherrschung der Ausgangssprache, Verfügung über die entsprechende Menge einander zuzuordnender Oberflächenstrukturen des jeweiligen Sprachpaares, Kenntnis häufig angewandter Narrationsrahmen, translatorisches Wissen, ein gewisser Grad an sozio-, ethno- und psycholinguistischem

Wissen, Kenntnis der Realien der ausgangs- und zielsprachlichen Kultur, sichere Beherrschung der Zielsprache, zielsprachliche Korrektheit sowie translatorische Empathie, d.h. die Fähigkeit des Translators, sich mit dem Primärsender und dem Empfänger zu identifizieren, sich in ihre Situation, Intentionen und Erwartungen zu versetzen.

Im Hinblick auf die Ausbildung der D&Ü versucht Pieńkos (2003: 354f.) die Frage zu beantworten, was und wie unterrichtet werden soll. Dabei wird auf diese Frage separat für Übersetzer und für Dolmetscher eingegangen. Aufgrund des begrenzten Rahmens dieses Beitrags können wir den Leser lediglich auf seine relativ allgemeinen Vorschläge verweisen.

Etwas anders wird die Sprachmittlerkompetenz von Grucza (1990: 15f.) verstanden. Er geht davon aus, dass diese Kompetenz sowohl einen spezifischen Kenntnis- als auch Könnensmehrwert aufweist. Daher ist es unerlässlich, ihn herauszubilden. Nach Grucza (ebd.) handelt es sich dabei um eine Summe von Eigenschaften (Kenntnissen) des Translators, dessen Translationshandlungen als regelgeleitete Handlungen zu betrachten sind.

Maliszewski setzt sich in seinen zahlreichen Aufsätzen (1999, 2001, 2002) mit der Pragmatik der Übersetzer- und Dolmetscherleistungen für die Polizei auseinander. Er geht davon aus, dass diese Leistungen nicht nur von vereidigten, sondern auch von *ad hoc* D&Ü erbracht werden können. Nach seiner Ansicht muss ein Sprachmittler neben der hervorragenden Sprachbeherrschung nicht nur in der juristischen Terminologie, sondern auch im polizeilichen Jargon bewandert sein. Beim Einsatz für die Polizei muss der D&Ü nach Meinung von Maliszewski (1999: 5) die folgende Lexik sehr gut beherrschen: (1) Benennung aller Arten von Straftaten, (2) Benennung diverser Arten, ein Delikt zu begehen, sowie des damit zusammenhängenden „Instrumentariums“, in dem Fachwörter oft mit Jargonbezeichnungen von Instrumenten, Geräten, chemischen und organischen Substanzen usw. konkurrieren, (3) grundlegende Termini aus dem Bereich Technik, besonders Fachwörter, die mit dem öffentlichen Personennah- und -fernverkehr verbunden sind, sowie Fachwörter und -ausdrücke für Transportmittel zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie für deren Ersatzteile (z.B. sog. Automobil-Wortschatz), (4) Benennung verschiedener polizeilicher Prozess- und Außerprozesshandlungen, darunter kriminalistischer Techniken samt polizeilicher Ausrüstung, (5) grundlegende medizinische Termini bezüglich der Verletzungen des menschlichen Körpers infolge von Unfällen und Straftaten, was mit der Beherrschung der anatomischen Nomenklatur zusammenhängt, (6) Jargon-Ausdrücke für einzelne Straftaten, Verbrecherbanden sowie Kriminologiemastik und -topik. Maliszewski (1999: 6) stellt fest, dass das Übertragen für die Polizei eine große Herausforderung für die D&Ü auch im Hinblick auf die erforderlichen Kenntnisse von Dialekten, Mundarten, Jargons und spezifischer Idiomatik darstellt.

3 Kompetenzen eines (Fach-)Übersetzers nach Meinung deutschsprachiger Linguisten

Über die forensischen Kompetenzen der D&Ü wurde ebenfalls viel in der deutschsprachigen Literatur reflektiert. Die Ansätze von Driesen (1999), Arntz (2001), Kadric (2001), Pommer (2001), Klima (2004), Sandrini (2004) und Thormann (2011) sind in diesem Zusammenhang besonders relevant.

Pommer (2001: 141ff.) weist auf drei Schritte einer Rechtsübersetzung hin: Verstehen – Vergleichen – Transferieren. In jeder Phase muss der D&Ü über interdisziplinäres Fachwissen verfügen und im Stande sein, eine Rechtsvergleichung zu betreiben. Auf keinen Fall darf er sich einzig und allein auf die Rechtswörterbücher verlassen.

Die Aspekte der Ausbildung von Gerichtsübersetzern, insbesondere im Bereich des Dolmetschens, wurden von Kadric (2001) in ihrer Dissertation *Dolmetschen bei Gericht* relativ eingehend behandelt. Anhand ihrer auf Umfragen basierenden Forschungen stellte sie die Erwartungen der Auftraggeber (vor allem der Richter) an den D&Ü vor. Auf diese Art und Weise legte sie ein Aufgabenprofil und – was daraus folgt – den Rahmen der Ausbildungsinhalte der Gerichtsübersetzer fest. Die Justizangestellten, so Kadric (2001: 204), erwarten vom D&Ü vor allem Kulturmittlung. Sie besteht darin, dem Gericht während der Verhandlungen den fremdsprachigen Kulturhintergrund näher zu bringen sowie die Bedeutung fremdsprachlicher milieubedingter Sprachverwendung zu erklären. Des Weiteren erwarten die Richter, dass der Übersetzer der fremdsprachigen Person die juristische Terminologie erläutern wird. Als notwendige Kompetenzen haben sie genannt: Übersetzungs- und Dolmetschkompetenzen (Übertragungs-/Translationskompetenz), hervorragende Kenntnis der Fremdsprache und ihrer Kultur, Kenntnis der Gerichtsbarkeit, juristisches Wissen sowie 'ethische Kompetenzen', d.h. absolute Neutralität, Vertrauenswürdigkeit und Selbstbewusstsein. Was die Translationskompetenz angeht, so kommt diese nach Kadric (2001: 205) in verschiedenen Formen zum Ausdruck, wie z.B. als Vom-Blatt-Dolmetschen in einer Gerichtsverhandlung, sachverständige Erläuterung bestimmter kulturbezogener Besonderheiten, Anfertigung von beglaubigten Übersetzungen im gerichtlichen Auftrag, die unterschiedliche Textsorten umfassen (z.B. medizinische, steuerrechtliche und verkehrstechnische Gutachten, gerichtliche Schriftstücke wie Anklageschriften, Gerichtsentscheidungen, Rechtshilfersuchen im internationalen Rechtsverkehr), Anfertigung von beglaubigten Übersetzungen, die ebenfalls diverse Textsorten umfassen (z.B. Verträge, Diplome, Zeugnisse, unterschiedliche Bescheinigungen, Ausweise) für andere Auftraggeber als das Gericht. In ihren Ausführungen betont die Forscherin, dass sich die Translationskompetenzen nicht automatisch aus der fließenden Beherrschung der Fremd- und Muttersprache ergeben. Vielmehr sollen sie im Laufe eines Translations-Fachstudiums

erworben werden. Gleichzeitig konstatiert Kadric (2001: 207), dass die meisten der in die Listen der österreichischen Gerichtsdolmetscherverzeichnisse eingetragenen D&Ü, keine Ausbildung auf dem Gebiet der Translationswissenschaft, sondern nur Fremdsprachenkenntnisse besitzen.

In Anlehnung an die durchgeführten Erhebungen sowie ihre mehrjährige Erfahrung als Gerichtsübersetzerin erstellte Kadric (2001: 214) den Entwurf eines Curriculums für einen zweisemestrigen Kurs für D&Ü. Ziel war es dabei zum einen, die Fertigkeit der translationsrelevanten Textanalyse, Translationstechniken (getrennt für Übersetzen und Dolmetschen) und Recherchiermethoden bei Translationsschwierigkeiten sowie das Wissen um die Gewinnung und Nutzung jeglicher Hilfsmittel bei der Erstellung eines hochwertigen Translats zu vermitteln. Andererseits sind für sie theoretisches und praktisches Wissen auf dem Gebiet der juristischen Kommunikation (Fachwortschatz, Konfrontation mit der Dolmetschpraxis bei Gericht), Kenntnis der Gerichtsbehörden, des beruflichen Status des Gerichtsübersetzers und seiner Berufsethik sowie der von ihm im Gerichtssaal zu erfüllenden Rolle von großer Wichtigkeit. Der Erfolg des Kurses ist, worauf von Kadric (2001: 215) hingewiesen wird, von der Motivation und Offenheit der Studenten für neues Wissen sowie von ihrem Beherrschungsgrad der Mutter- und Fremdsprache sowie der Kultur abhängig. Außerdem sollen eine entsprechende Evaluation des Kurses und eine Abschlussprüfung am Kursende die professionelle Ausübung des Berufs eines D&Ü garantieren. Der von der Forscherin (2001: 222f.) vorgeschlagene Grundkurs umfasst sieben Module. Im ersten davon werden eine Einführung ins Übersetzen und Dolmetschen sowie die Besprechung der Rolle, Kompetenzen und Ethik eines D&Ü vorgeschlagen. Das zweite Modul ist den sprachlich-kulturellen Aspekten, darunter der (juristischen) Fachkommunikation, gewidmet. Im dritten Modul wird die Organisation der Gerichtsbarkeit und Verwaltung besprochen. Das vierte und fünfte Modul betreffen Fachübersetzungen, darunter Urkundenübersetzungen, sowie das Dolmetschen (Strategien, Techniken). Das sechste Modul hat ein Dolmetsch- und Übersetzungstraining bei Gericht zum Ziel. Im letzten Modul wird auf praktische Aspekte wie das professionelle Verhalten eines D&Ü (Ethik, Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit, Wahrung des Berufsgeheimnisses) hingewiesen.

Das von Kadric vorgeschlagene Curriculum für einen Anfängerkurs für D&Ü ist zweifellos aus dem Grunde von Vorteil, dass es bei der Ausbildung von D&Ü unterschiedlicher Sprachen zur Anwendung kommen kann. Wie bereits oben erwähnt, sind in Österreich weniger als 20 % der D&Ü auf dem Gebiet der Translationswissenschaft ausgebildet. Um diese Unzulänglichkeit zu beheben, müsste man erreichen, dass möglichst viele Sprachmittler einen solchen modular aufgebauten Kurs im Translationsstudium absolvieren.

Der Inhalt der vom D&Ü gedolmetschten bzw. übersetzten Texte beeinflusst den Entscheidungsprozess von gerichtlichen Behörden, Polizei, Staatsanwaltschaft,

Notariaten, Behörden und Ämtern etc. und löst folglich bestimmte Rechtsfolgen aus³. Somit muss der D&Ü nicht nur die jeweilige Mutter- und Fremdsprache sicher beherrschen, sondern auch über Translationskompetenzen verfügen und sich außerdem in den Rechtssystemen des Ausgangs- und Zielsprachenlandes gut auskennen.

Im Zusammenhang mit den besonderen Anforderungen, die an D&Ü gestellt werden, nennt Thormann (2011: 10f.) grundlegende linguistische Kompetenzanforderungen beim Übersetzen und Dolmetschen. Zu den rudimentären linguistischen Kompetenzen gehören, so Thormann, Kenntnisse in den Bereichen: Rechtschreibung (Groß- und Kleinschreibung, Zusammen- und Getrennschreibung, Worttrennung) und Interpunktion (Gebrauch von Doppelpunkt, Semikolon, Gedankenstrich bei Parenthesen, Frage- und Ausrufezeichen), Morphologie (Konjugation und Deklination, Kongruenz/Kohärenz in Sätzen), Syntax (Satzbau, deutsche Satzklammer, Vor- und Nachfeld), Wortschatz/Semantik (darin Idiomatik, Metaphorik, feste Redewendungen), Stil, Form, Register (Nominalisierung, verbale Gruppen, Partizipialattribute), Konsistenz, Kongruenz und Kohärenz auf Satz- und Textebene sowie – was hauptsächlich für Dolmetscher gilt – Phonetik (Intonation, Prosodie, Dialektik).

Zu den sprachmittlerischen Kompetenzen von D&Ü zählt Thormann (2011: 11f.) derart fortgeschrittene Fremdsprachenkenntnisse, die es erlauben, praktisch alles mühelos zu verstehen, sich spontan, sehr fließend und präzise zu äußern sowie Bedeutungsnuancen bei der Vermittlung komplexer Sachverhalte zu erkennen. Ein Übersetzer soll im Stande sein, inhaltlich korrekt und unmissverständlich sowie vollständig zu übertragen. Ferner gehören zu den spezifischen Kompetenzen eines Sprachmittlers auch das Wissen um die Differenzen zwischen der Fach-, Umgang- und Standardsprache sowie die Kenntnis der zielsprachlichen Kultur. Ein Dolmetscher hingegen verfügt über eine Palette unterschiedlicher Dolmetschetechniken (Konsekutiv-, Simultan-, Konferenz-, Flüster-, Vom-Blatt-, *ad-hoc*-Dolmetschen) sowie Notationstechniken. Die gleichen Techniken werden auch von Driesen (1999: 314) in Bezug auf das Gerichtsdolmetschen erwähnt. Ein Übersetzer dagegen soll eine geeignete technische Ausstattung besitzen (Computer, entsprechende Hard- und Software) sowie die auf Übersetzungsleistungen anzuwendende Norm DIN EN 15038 einsetzen.

Nach Meinung von Thormann (ebd.) verlangt das Urkundenübersetzen und Dolmetschen bei Gericht vom Kandidaten spezifische Kompetenzen, zu denen hauptsächlich die Vertrautheit mit dem Recht sowie mit den geschichtlichen, geografischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen des Landes der Ausgangs- und der Zielsprache zählen. Es ist sehr wichtig, dem künftigen D&Ü klar zu machen, welche Rolle er bei Gericht, Polizei oder Behörde

3| Vgl. Taylor, Daza (2002), Nagao (2005), Biel (2011).

.....

zu erfüllen hat. Für unerlässliche Kompetenzen hält Thormann (ebd.) sachlich richtiges, sinngetreues, unmissverständliches und vollständiges Übertragen, bei dem kein Zusammenfassen, keine Ergänzungen, keine Vereinfachungen und keine Änderung der Stilebene zulässig sind. Beim Urkundenübersetzen ist es erwünscht, dass der D&Ü mit den verschiedenen Arten von Urkunden, Zeugnissen und Dokumenten, besonders notariellen Beurkundungen, vertraut ist, die im internationalen Rechtsverkehr zwischen den Ländern der Ausgangs- und Zielsprache zum Einsatz kommen. Diese Fähigkeiten können dem D&Ü angesichts gefälschter Dokumente und beim Versuch, diese in den Rechtsverkehr zu bringen, sehr behilflich sein. Außerdem hält Thormann (2011: 13) absolute Verschwiegenheit und Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit, Integrität, Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit sowie Erreichbarkeit, Verfügbarkeit und die Bereitschaft zu ungewöhnlichen Einsatzzeiten (z.B. in der Nacht für die Polizei) für wichtig. Darüber hinaus soll der D&Ü bereit sein, sich schnell in bestimmte Fachthemen einzuarbeiten (z.B. Studium von Gerichtsakten). Schließlich soll er sich taktvoll beim Anfordern entsprechender Materialien durchsetzen können, um seine translatorischen Aufgaben professionell erfüllen zu können.

Thormann (2011) und Daum (1999) weisen auf sichere Kenntnisse des Rechts hin, was über die Beherrschung der juristischen Terminologie in der Mutter- und Fremdsprache hinausgeht. Für weitere fachübersetzungsrelevante Kenntnisse hält Thormann (2011: 14) das Wissen über die Institutionen der Rechtspflege, des Notariats und der Polizei sowie das Wissen über die unterschiedlichen Arten der Gerichtsverfahren, Rollen von Richtern, Rechtsanwälten, Zeugen und Sachverständigen, Arten der Rechtsmittel, eine allgemeine Orientierung sowohl im Zivil- und Zivilprozessrecht, im Straf- und Strafprozessrecht als auch im Handels- und Gesellschaftsrecht.

Zum letzten Aspekt macht Thormann (ebd.) die Bereitschaft der D&Ü zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildung sowie zur Errichtung einer professionellen Arbeitsumgebung, in der Kunden empfangen, Besprechungen durchgeführt und Urkunden sicher aufbewahrt werden. Überdies soll der D&Ü in seiner translatorischen Arbeit computergestützt vorgehen.

Auch Sandrini (2004: 33) stellt hohe Anforderungen an die Ausbildung der D&Ü im Recht. Nach Arntz (2001) nennt Sandrini (ebd.) folgende nötige Kenntnisse, die von ihnen zu erwerben sind: (1) Fachkompetenz: Fachwissen und fachliches Denken, (2) Translationskompetenz: translatorisches Methodenwissen, (3) fachsprachliches Wissen: Terminologie, Phraseologie, Textsorten im Vergleich zwischen der Rechtsordnung der Ausgangssprache und der Rechtsordnung der Zielsprache und schließlich (4) IuK-Kompetenz: technologisches Wissen. Sandrini (ebd.) fügt hinzu, dass im Falle der entsprechenden Rechtsordnungen eine Spezialisierung der D&Ü auf einen bestimmten Bereich (Strafrecht, Zivilrecht, Handelsrecht usw.) sowie eine juristische Denkweise wünschenswert sind. Hierzu

sollten Disziplinen der Auslandsrechtskunde, des Internationalen Rechts und der vergleichenden Rechtswissenschaft durch D&Ü selbstständig studiert werden.

Noch detailliertere Erwartungen an die Sprachmittler fordert Klima (2004: 52) im Falle der Durchführung strafrechtlicher Verfahren unter Beteiligung fremdsprachiger Parteien und in Anwesenheit eines D&Ü. Er gibt am Beispiel des Strafrechts an, welche konkreten Sach- und Fachkenntnisse dem D&Ü abverlangt werden, insbesondere beim Dolmetschen im Gerichtssaal. So muss der D&Ü im Stande sein, den Tenor sämtlicher Entscheidungen sowie die Auflagen und Fragen des Gerichts übertragen zu können. Außerdem soll er fremdsprachliche Urkunden und Anträge oder entscheidungserhebliche Erklärungen aller Verfahrensbeteiligten wörtlich übertragen, während im Übrigen die sinngemäße Übertragung des wesentlichen Inhalts genügen soll. Bei Gutachten soll die Wiedergabe des Ergebnisses ausreichend sein, wenn eine Gesamtübertragung nicht ausdrücklich verlangt wird.

4 Fachkompetenzmäßige Erwartungen der Berufsverbände und des Marktes

Sowohl den deutschen als auch polnischen Dokumenten der Berufsverbände (BDÜ und TEPIS)⁴ ist zu entnehmen, dass sie ebenfalls die Erfüllung bestimmter fachspezifischer Kompetenzen und Anforderungen besonders bei angehenden (Fach-)Übersetzern postulieren. Der polnische Bundesverband TEPIS (Kierzkowska 2011: 2) bevorzugt die Kompetenzen der gesamteuropäischen Übersetzungsnorm, welche 2006 durch den Vorsitzenden des Polnischen Normierungskomitees in Warschau als *Polska Norma EN 15038: Usługi tłumaczeniowe. Wymagania dotyczące świadczenia usług*⁵ in Polen eingeführt worden ist, obwohl diese lediglich auf die Dienstleistungskompetenz von Übersetzern abstellt. Diese Norm wurde von 29 Mitgliedstaaten der EU eingeführt. Nach Ansicht von Schulz (2010: 79) stimmen die Forderungen dieser Norm mit den Forderungen der Generaldirektion Übersetzung (DGT) der Europäischen Kommission überein.

Es ist zu betonen, dass die PN-EN-Normen nur als Empfehlungen gelten und keine Quelle für das allgemein geltende Recht darstellen. Trotzdem gewinnen sie an Bedeutung besonders bei der Zertifizierung von Übersetzungsbüros und der Vergabe von Übersetzungsaufträgen durch öffentliche Behörden und

4| Namhafte Berufsverbände in Deutschland und Polen, in denen Fachübersetzer und Fachdolmetscher vertreten sind: BDÜ = Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. mit Sitz in Berlin und TEPIS = Polnische Gesellschaft vereidigter Übersetzer und Fachübersetzer TEPIS mit Sitz in Warschau.

5| Polnische Norm EN 15038: Übersetzungsdienstleistungen. Anforderungen an ordnungsgemäße Erbringung der Übersetzungsdienstleistungen.

Einrichtungen (vgl. Biel 2011: 16f.). In der besprochenen Norm, zu der ich mich an einer anderen Stelle ausführlicher geäußert habe (vgl. Kubacki 2008a: 86ff.), wurden folgende berufliche Kompetenzen aufgeführt:

- (1) **Übersetzungskompetenzen** umfassen die Fähigkeit, schriftliche Texte auf dem erforderlichen Niveau und gemäß den Anforderungen der Norm⁶ zu übertragen. Dies bedeutet also die Fähigkeit der Identifizierung von Problemen beim Verstehen des Textes und seiner Herstellung sowie die Fähigkeit der Textproduktion in Übereinstimmung mit den Festlegungen des Vertrags, der zwischen dem Kunden und dem Zulieferer der Übersetzungsdienstleistung abgeschlossen wurde. Außerdem kommt die Fähigkeit hinzu, die erzielten Ergebnisse begründen zu können.
- (2) **Linguistische und textmäßige Kompetenzen in der Ausgangs- und Zielsprache** enthalten die Fähigkeit, die Quellentexte zu verstehen und die jeweilige Zielsprache fließend zu beherrschen. Die textmäßige Kompetenz erfordert die Kenntnis der Textkonventionen im Bereich der häufigsten sowohl allgemeinen als auch fachspezifischen Textsortentypen. Sie schließt die Bereitschaft und Fähigkeit ein, die besagten Konventionen auch bei der praktischen Herstellung von Texten zu befolgen.
- (3) **Recherchekompetenzen und Kompetenzen der Gewinnung sowie Verarbeitung von Informationen** betreffen die Fähigkeit, das zusätzliche Sprach- und Fachwissen zu erwerben, das für das Verstehen des jeweiligen Quellentextes und für die Erstellung des Zieltextes erforderlich ist. Zu den Recherchekompetenzen zählen gleichfalls die Erfahrung bei der Handhabung entsprechender Rechercheinstrumente sowie die Kenntnis, entsprechende Strategien für die effektive Erschließung zugänglicher Informationsquellen zu bilden.
- (4) **Kulturkompetenzen** umfassen die Fähigkeit, die kulturrelevanten Informationen, Verhaltensnormen und Wertsysteme, die für die Quellen- und Zielkultur charakteristisch sind, entsprechend zu nutzen.
- (5) **IT-Kompetenzen** umfassen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur professionellen Vorbereitung und Anfertigung von Übersetzungen relevant sind, damit sind auch die Kenntnisse der Benutzung technischer (in der Norm genannter) Ressourcen gemeint.

Die besagte Norm empfiehlt des Weiteren, dass die oben erwähnten Kompetenzen zumindest (1) durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung mit translatorischem Schwerpunkt (anerkannter Titel) oder (2) durch eine abgeschlossene

6| Im Sinne von Pkt. 5.4.1 der o.g. Norm hat der Übersetzer die im Quellentext ausgedrückte Bedeutung in die Zielsprache so zu übertragen, dass ein Text in Übereinstimmung mit dem Regelwerk der Zielsprache und nach übersetzungsrelevanten Anweisungen entsteht, sowie folgende Elemente zu beachten: Terminologie, Grammatik, Lexik, Stil, Kulturde-terminanten, Textformatierung, Zielgruppe und Übersetzungsziel.

gleichwertige Hochschulausbildung in einem anderen Bereich und eine zweijährige nachgewiesene Praxis im Übersetzungsberuf oder (3) durch eine mindestens fünfjährige nachgewiesene Praxis im Übersetzungsberuf erworben werden.

In Deutschland hat der Koordinierungsausschuss „Praxis und Lehre“ des BDÜ (1986: 2ff.) folgende Ausbildungsinhalte und Kompetenzen anlässlich einer Reform der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung vorgeschlagen, die hier nur stichwortartig aufgezählt werden:

- grundsprachliche Kompetenz: Textanalyse, Textzusammenfassung, Textproduktion, Redaktion von mangelbehafteten Texten, Textvor- und -nachbereitung (auch im Hinblick auf maschinenunterstützte Übersetzung), freies Sprechen (auch unter Berücksichtigung rhetorischer Gesichtspunkte),
- fremdsprachliche Kompetenz: vergleichbare Anforderungen wie bei grundsprachlicher Kompetenz,
- umfassendes Allgemeinwissen und breitgefächerte Kenntnisse des kulturellen Umfelds,
- fundiertes Sachwissen,
- übersetzungs- und dolmetschorientierte Ausbildung (Methoden und Erkenntnisse der übersetzungs- und dolmetschbezogenen Textanalyse, psycho- und soziolinguistische Modelle des Verstehens und Produzierens von Texten unter Übersetzer- und Dolmetschbedingungen, Untersuchungen zu übersetzungs- und dolmetschspezifischen Handlungszusammenhängen, eine übersetzungs- und dolmetschrelevante Fachsprachenforschung, Arbeiten zur Mensch/Maschine-Interaktion im Bereich der computerbasierten bzw. computerunterstützten Übersetzung),
- Kenntnis terminologischer und lexikographischer Arbeitsmethoden,
- Einsatz technischer Hilfsmittel sowie fortschrittlicher Technologien (Sprachdatenverarbeitung),
- Berücksichtigung kulturspezifischer Unterschiede bei Übersetzung und Verdolmetschung von Texten, um einen bestimmten Kommunikationszweck zu erreichen.

Für jeden Ausbildungsinhalt hat der Koordinierungsausschuss entsprechende Empfehlungen für ein praxisadäquates Lehrangebot formuliert, das den Anforderungen an den Beruf eines Übersetzers und Dolmetschers über das Jahr 2000 hinaus Rechnung zu tragen hat.

Auch polnische und deutsche Übersetzungsbüros haben entsprechende Erwartungen im Hinblick auf die Berufsfähigkeiten und erlernten Kompetenzen von Kandidaten für den Beruf eines D&Ü. Gefragt sind ähnliche Fähigkeiten und Fertigkeiten wie die bereits in der Übersetzungsnorm erwähnten: Dienstleistungs-, Sprachen-, Recherche-, Technik- und Sachfachkompetenzen sowie interkulturelle Kompetenzen. Aus Platzgründen kann ausschließlich auf Untersuchungen hierzu von Żmudzki (2010) und Schulz (2010) verwiesen werden.

Obwohl die o.g. Übersetzungsnorm bereits seit einigen Jahren in Polen gilt sowie auch die Markbedürfnisse seit geraumer Zeit bekannt sind, wurde bis jetzt weder im Rahmen des philologischen Studiums noch im Rahmen des Studiums der angewandten Linguistik ein Programm zur Ausbildung von Kandidaten für D&Ü als eine gesonderte Fachrichtung im BA- oder MA-Studiengang eingeführt. In Deutschland bietet m.W. lediglich nur eine Fachhochschule, und zwar die Fachhochschule Magdeburg-Stendal, die Möglichkeit, Fachdolmetscher und -übersetzer im Rahmen eines BA-Studiengangs⁷ in folgenden Sprachkombinationen auszubilden: A-Sprache ist Deutsch, B/C-Sprachen sind Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. Zum theoretischen Unterricht gehört ausschließlich Translationswissenschaft, als praktischen Unterricht bietet man dort Konsekutiv- und Simultandolmetschen, Übersetzen vom Blatt, Urkundenübersetzen aus der B- oder C-Sprache in die A-Sprache, Terminologiearbeit, Einführung in die Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie in die relevanten Organisationen und Institutionen im nationalen und internationalen Bereich an (vgl. Kubacki 2012: 283 nach Stanek 2011: 34f.).

Als positiv ist jedoch die Tatsache zu bewerten, dass beiderseits von Oder und Neiße Universitäten, Hochschulen bzw. Fachverbände eine fundierte Ausbildung zum D&Ü in Form eines berufsbegleitenden oder eines postgradualen Studiums offerieren (vgl. Kierzkowska 2000: 131; Stanek 2011: 35; Kubacki 2012: 265).

5 Fazit

Unter allen vorgenannten Linguisten besteht hinsichtlich der Kompetenzfelder Konsens darüber, dass nicht nur Sprachen-, sondern auch Übertragungskompetenzen (gemeint sind Dolmetsch- und Übersetzungskompetenzen) einschließlich der Fähigkeit, entsprechende Strategien und Techniken zur Anwendung zu bringen, zu der forensischen Kompetenz des D&Ü gehören sollen. Außerdem halten alle Wissenschaftler Fachkompetenzen (Fachterminologie und Vorwissen u.a. im Bereich des Rechts, der Medizin, der Technik usw.), Kulturkompetenzen (Kenntnis der Realien und Rechtssysteme des Ausgangs- und Zielsprachenlandes), Sprachmittlerkompetenzen (eigenartige Fähigkeiten des Translators), ethische Kompetenzen (Unbefangenheit des Translators) sowie technische Kompetenzen (IT-Wissen, Recherchieren) für besonders wichtig. Allerdings formulieren die deutschsprachigen Linguisten die Kompetenzen etwas detaillierter als ihre polnischen Kollegen und setzen sich stärker für die Rechtsvergleichung durch den D&Ü ein. Eine interdisziplinäre Ausbildung ist daher unumgänglich⁸. Weder ein

7| Der Bachelor-Studiengang heißt: Fachdolmetschen für Wirtschaft, Behörden und Gerichte am Fachbereich Fachkommunikation.

8| Die langjährigen Erfahrungen im Postgradualen Aufbaustudiengang für Übersetzer und Dolmetscher im Institut für Germanistik der Universität Wrocław bestätigen, dass die

Universitäts- bzw. Hochschulabgänger der neophilologischen Studienrichtung mit einem anderen Schwerpunkt als Übersetzer- und Dolmetscherausbildung noch ein Absolvent einer anderen Studienrichtung, auch wenn er fließend zweier Sprachen mächtig ist, besitzt die vorgenannten Kompetenzen. Dies hat zur Folge, dass sowohl der eine als auch der andere einer Fachausbildung und einer langjährigen Praxis bedarf, um den Beruf des Sprachmittlers für die Rechtspflegeorgane professionell ausüben zu können.

Literaturverzeichnis

- Arntz, Reiner (2001). *Fachbezogene Mehrsprachigkeit in Recht und Technik*. Hildesheim u.a.
- Biel, Łucja (2011). „Jakość przekładu prawnego i prawniczego w świetle normy europejskiej PN-EN 15038 oraz hipotezy uniwersaliów translatorycznych“. In: *Rocznik Przekładoznawczy* 6. S. 13–22.
- Daum, Ulrich (1999). „Zur Ausbildung von Gerichtsdolmetschern und -übersetzern, insbesondere in Bayern“. In: Katschinka, L./ Springer, Ch. (Hg.) *Kongressakte des Vierten Internationalen Forums und Ersten Europäischen Kongresses 'Dolmetscher bei Gericht und Behörden. Die Sprache ist ein Menschenrecht'. Sonderheft des Mitteilungsblattes des österreichischen Verbandes der Gerichtsdolmetscher*. Graz. S. 103–105.
- Dolata-Zaród, Anna (2005). „Z problematyki nauczania przekładu tekstów specjalistycznych (na przykładzie języka prawa)“. In: *Neofilolog* 26. S. 64–69.
- Driesen, Christiane (1999). „Gerichtsdolmetschen“. In: Snell-Hornby, M./ Hönig, H. G./ Kußmaul, P./ Schmitt, P. A. (Hg.) *Handbuch Translation*. Tübingen. S. 312–316. Duden. *Deutsches Universalwörterbuch*. 5. überarbeitete Auflage. Mannheim u.a. 2003.
- Grewendorf, Günther (Hg.) (1992). *Rechtskultur als Sprachkultur: Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*. Frankfurt am Main.
- Grucza, Franciszek (1990). „Zum Forschungsgegenstand und -ziel der Übersetzungswissenschaft“. In: Arntz, R./ Thome, G. (Hg.) *Übersetzungswissenschaft. Ergebnisse und Perspektive*. Tübingen. S. 9–18.
- Grucza, Franciszek (Hg.) (1993). *Przyczyunki do teorii i metodyki kształcenia nauczycieli języków obcych i tłumaczy w perspektywie wspólnej Europy*. Warszawa.

Vermittlung von rechtsspezifischem Wissen sowie die Entwicklung der forensischen Kompetenz die Einbeziehung von vergleichenden Rechtswissenschaftlern und praktizierenden Juristen in den didaktischen Prozess erforderlich macht. Das didaktische Programm bietet daher Vorträge und Übungen im Rahmen des Moduls „Polnisches und deutsches Rechtssystem“ an, in denen Rechtswissenschaftler nicht nur die beiden Rechtssysteme vergleichend analysieren, sondern den Studierenden auch die Rechtsterminologie näherbringen (Anm. der Hg.).

- Hejwowski, Krzysztof (1993). „Właściwości tłumacza a proces kształcenia tłumaczy”. In: Grucza, F. (Hg.) *Przyczynki do teorii i metodyki kształcenia nauczycieli języków obcych i tłumaczy w perspektywie wspólnej Europy*. Warszawa. S. 97–103.
- Hejwowski, Krzysztof (2001). „Języki specjalistyczne a kompetencja tłumaczeniowa”. In: Kątny, A. (Hg.) *Języki fachowe. Problemy dydaktyki i translacji*. Olecko. S. 171–180.
- Jopek-Bosiacka, Anna (2006). *Przekład prawny i sądowy*. Warszawa.
- Kadric, Mira (2001). *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen*. Wien.
- Kielar, Barbara Z. (1981). „Nauczanie tłumaczenia w zakresie języka specjalistycznego”. In: Grucza, F. (Hg.) *Glottodydaktyka a translatoryka*. Warszawa. S. 111–125.
- Kielar, Barbara Z. (1996). „Kierunki rozwoju translatoryki w okresie 1970–1995”. In: *Lingua Legis* 4. S. 20–27.
- Kierzkowska, Danuta (2000). „Praktyczne kształcenie tłumaczy prawniczych i sądowych”. In: Setkowicz, A. (Hg.) *O nauczaniu przekładu*. Warszawa. S. 131–135.
- Kierzkowska, Danuta (2002). *Tłumaczenie prawnicze*. Warszawa.
- Kierzkowska, Danuta (Hg.) (2005). *Kodeks tłumacza przysięgłego z komentarzem*. Warszawa.
- Kierzkowska, Danuta (Hg.) (2011). *Kodeks tłumacza przysięgłego z komentarzem 2011*. Warszawa.
- Klima, Peter (2004). „Besondere Fachkenntnisse beim Dolmetschen vor Gericht“. In: *Tagungsband 4. Deutscher Gerichtsdolmetschertag München, 2004*. Berlin. S. 50–57.
- Kniffka, Hannes (Hg.) (1990). *Texte zur Theorie und Praxis forensischer Linguistik*. Tübingen.
- Kubacki, Artur D. (2008). „Kształcenie sprawności tłumaczenia na poziomie kolegiальnym i uniwersyteckim”. In: Harbig, A.M. (Hg.) *Nauczanie języków obcych w szkole wyższej*. Białystok. S. 85–97.
- Kubacki, Artur D. (2012). *Tłumaczenie poświadczone. Status, kształcenie, warsztat i odpowiedzialność tłumacza przysięgłego*. Warszawa.
- Maliszewski, Julian (1999). „‘Tłumacz za kratkami’, czyli kilka uwag o pragmatyce tłumacza policyjnego”. In: *Lingua Legis* 7. S. 4–7.
- Maliszewski, Julian (2000). „Non omnes, qui citharam habend, citharoedi czyli nie każdy filolog jest tłumaczem”. In: *Lingua Legis* 8. S. 17–24.
- Maliszewski, Julian (2001). „Pragmatyka przekładu policyjnego. Warsztatowe zagadnienia pracy tłumacza w warunkach ekstremalnych”. In: *Lingua Legis* 9. S. 27–36.
- Maliszewski, Julian (2002). „Problematyka tłumaczenia przy sporządzaniu portretu pamięciowego”. In: *Lingua Legis* 10. S. 63–70.

- Małgorzewicz, Anna (2003). *Prozessorientierte Dolmetschdidaktik*. Wrocław.
- Małgorzewicz, Anna (2012). *Die Kompetenzen des Translators aus kognitiver und translationsdidaktischer Sicht*. Wrocław.
- Memorandum des Koordinierungsausschusses ‚Praxis und Lehre‘ des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ). In: MDÜ Heft 5/1986. S.1–5.
- Nykiel, Bogna (1997). „Kształcenie tłumaczy w Polsce i na świecie”. In: *Neofilolog* 14. S. 76–89.
- Plusa, Paweł (2000a). *Kształcenie tłumaczy*. Częstochowa.
- Plusa, Paweł (2000b). „Nauczanie czy uczenie się przekładu? Problematyka efektywności kształcenia tłumaczy”. In: Setkowicz, A. (Hg.) *O nauczaniu przekładu*. Warszawa. S. 36–42.
- Pieńkos, Jerzy (1999). *Podstawy juryslingwistyki. Język w prawie – Prawo w języku*. Kraków.
- Pieńkos, Jerzy (2003). *Podstawy przekładoznawstwa. Od teorii do praktyki*. Kraków.
- Pommer, Sieglinde (2001). *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung*. Frankfurt am Main u.a.
- Sandrini, Peter (2004). *Globalisierung und mehrsprachige Rechtskommunikation*. In: *Tagungsband 4. Deutscher Gerichtsdolmetschertag München 2004*. Berlin. S. 25–37.
- Schall, Sabine (2011). „Forensische Linguistik“. In: Knapp, K./ Antos, G./ Becker-Mrotzek, M./ Deppermann, A./ Göpferich, S./ Grabowski, J./ Klemm, M./ Villiger, C. (Hg.) *Angewandte Linguistik. Ein Lehrbuch*. Tübingen. S. 600–618.
- Schulz, Fred (2010). „Desiderata einer praxisorientierten Übersetzerausbildung – zu Ergebnissen einer Befragung von Übersetzungsbüros“. In: Małgorzewicz, A. (Hg.) *Translation. Theorie – Praxis – Didaktik*. Dresden-Wrocław. S. 75–90.
- Thormann, Isabelle (2011). „Qualifikationen und Kompetenzen von Sprachmittlern im Justizbereich“. In: MDÜ 2011, H. 1. S. 10–14.
- Żmudzki, Jerzy (2010). „Aktuelle Profile der germanistischen Translationsdidaktik in Polen“. In: Małgorzewicz, A. (Hg.) *Translation. Theorie – Praxis – Didaktik*. Dresden-Wrocław. S. 117–136.